
Ordnung für das studienintegrierte Praktikum für den Bachelorstudiengang Immobilienwirtschaft und -management

Fakultät Management, Bauen, Immobilien

Der Fakultätsrat der Fakultät Management, Bauen, Immobilien der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/n/Göttingen hat am 14. Mai 2025 die nachfolgende Ordnung für das studienintegrierte Praktikum für den Bachelorstudiengang Immobilienwirtschaft und -management beschlossen. Die Ordnung wurde am 27. Mai 2025 vom Präsidium der Hochschule gemäß § 44 Absatz 1 Satz 3 NHG genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 19. März 2026.

Inhaltsübersicht

§ 1 Ziele und Inhalte des studienintegrierten Praktikums (Praxisphase)	2
§ 2 Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle für die Praxisphase	2
§ 3 Anmeldung zur Praxisphase	3
§ 4 Zulassung zur Praxisphase	3
§ 5 Beginn und Dauer des studienintegrierten Praktikums (Praxisphase)	3
§ 6 Einzureichende Unterlagen für die Hochschule	3
§ 7 Hochschulbegleitende Veranstaltung vor und nach der Praktikumsphase	4
§ 8 Anerkennung der Praxisphase	4
§ 9 Wiederholung	5
§ 10 Rechtliche Stellung der/des Studierenden während der Praxisphase	5
§ 11 Inkrafttreten	5
 Anlage 1: Muster Praktikumsvertrag	 6
Anlage 2: Muster Bescheinigung der Ausbildungsstelle	8
Anlage 3: Muster Zeitverwendungsnachweis/Wochenberichte	9

§ 1 Ziele und Inhalte des studienintegrierten Praktikums (Praxisphase)

- (1) Ziel des mindestens 12-wöchigen studienintegrierten Pflichtpraktikums (Praxisphase mit Begleitveranstaltungen) ist es, gemäß § 3 der Prüfungsordnung Besonderer Teil, eine enge Verbindung zwischen beruflicher Praxis und dem Studium an der Hochschule herzustellen. Die Praxisphase dient der Anwendung bisheriger Studieninhalte in einem berufspraktischen Kontext sowie der beruflichen Orientierung. Die Studierenden gewinnen Einblick in die konkreten Arbeitsgebiete sowie in die Struktur und Arbeitsweisen des jeweiligen Unternehmens, in dem das Praktikum durchgeführt wird.
- (2) Inhalte der Praxisphase sind:
 - Verbindung von Studium und Berufspraxis durch ein Kennenlernen relevanter Fragestellungen aus der Praxis;
 - Orientierung im angestrebten Berufsfeld;
 - Vertiefung fachlicher Zusammenhänge, organisatorischer Abläufe sowie der sozialen Strukturen, die für das Berufsfeld typisch sind;
 - Bearbeitung konkreter Aufgaben im beruflichen Tätigkeitsfeld;
 - Vorbereitung der Bachelorarbeit (ggf. Orientierung für die Themenfindung).

§ 2 Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle für die Praxisphase

- (1) Die Studierenden suchen sich rechtzeitig und selbständig eine geeignete Praktikumsstelle. Studierende im Praxisverbund absolvieren die Praxisphase bei ihrem Praxispartner.
- (2) Die Praktikumsstelle soll folgenden Anforderungen genügen:
 - Sie muss geeignet sein, die in § 1 genannten Ziele und Inhalte sicherzustellen.
 - Sie muss eine qualifizierte Anleitung der bzw. des Studierenden gewährleisten. Zu diesem Zweck hat die Praktikumsstelle eine*n Betreuer*in zu benennen.
- (3) Die für die Betreuung der bzw. des Studierenden in der Praxisstelle zuständige Person muss mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Fachgebiet Wirtschafts-, Rechts-, Immobilien- oder Ingenieurwissenschaften oder eine gleichwertige Qualifikation oder eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens 5 Jahren besitzen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Hochschule.
- (4) Geeignete Tätigkeitsbereiche stammen insbesondere aus den Integrationsbereichen von immobilien- und bauingenieurwissenschaftlichen Themenfeldern (in alphabetischer Reihenfolge):
 - Banken,
 - Bauträgergesellschaften,
 - Facility Management-Unternehmen,
 - Expansionsabteilungen gewerblicher Nutzer z. B. Handelsketten, Hotelketten, Träger sozialer Einrichtungen,
 - Hausverwaltungen,
 - Immobilienmaklern,
 - Investoren,
 - Projektentwicklungsgesellschaften,
 - Versicherungen,
 - Verwaltungen bei Gemeinden, Landkreisen, Regierungsbezirken des Landes und des Bundes mit Immobilienbeständen
 - Wohnungsunternehmen,
 - sowie anderen Unternehmen und Verwaltungen mit immobilienwirtschaftlichen Aufgabengebieten
- (5) Ob die Praktikumsstelle geeignet ist, entscheidet die bzw. der Praxisbeauftragte.
- (6) Studierende können Praktika auch im Ausland absolvieren. Zu Möglichkeiten für Praktika im Ausland informieren die Fakultät und das International Office.

- (7) Die Praxiszeiten im Ausland werden genehmigt, wenn die in der Praktikumsordnung genannten Anforderungen erfüllt werden.

§ 3 Anmeldung zur Praxisphase

Die Studierenden melden sich im Anmeldezeitraum für die Modulprüfungen vor Beginn des Praktikums digital im HAWK-Studienportal (HISinOne) bei der Hochschule zum Praxismodul an.

§ 4 Zulassung zur Praxisphase

- (1) Zur Praxisphase kann nur zugelassen werden
- wenn eine nach § 3 erfolgte Anmeldung zur Praxisphase vorliegt
 - wenn sämtliche Leistungspunkte des ersten und zweiten Studienseesters (Orientierungsphase) nachweislich erworben wurden
 - wenn eine Teilnahme am Einführungsseminar (spätestens Teilnahme im vierten Semester) vorliegt
- Termine gemäß dieser Ordnung werden in den Stundenplänen des Studienganges sowie im Semesterterminplan angezeigt
- (2) Steht das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung zum Zeitpunkt der Zulassung aus, kann diese unter Vorbehalt ausgesprochen werden. Ein Antrag durch den bzw. die Studierende*n ist rechtzeitig an die Prüfungskommission zu stellen.

§ 5 Beginn und Dauer des studienintegrierten Praktikums (Praxisphase)

- (1) I.d.R. ist das Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit des fünften Semesters laut Studienverlaufsplan nach Ende der Prüfungsphase aufzunehmen.
- (2) Das Praktikum hat mindestens eine Dauer von 12 Wochen. Somit endet das Praktikum i.d.R. im sechsten Semester nach Studienverlaufsplan. Es handelt sich um ein Modul über zwei aufeinanderfolgende Semester.
- (3) Die in Absatz 2 genannte Mindestdauer ist in Form eines Vollzeitpraktikums am Block in einem Praxisunternehmen zu absolvieren. Bei einem Blockpraktikum in Teilzeit (mindestens 50 Prozent der regulären Arbeitszeit) verlängert sich der unter Absatz 2 genannte Zeitraum entsprechend.
- (4) Eine Praktikumswoche in Vollzeit entspricht fünf Werktagen mit der regulären, betriebsüblichen Arbeitszeit des Unternehmens, mindestens jedoch 35 Stunden pro Woche. Bei einem Teilzeitpraktikum verringert sich die wöchentliche Arbeitszeit entsprechend des Teilzeitfaktors. In Summe ergibt sich eine Stundenzahl von mindestens 420 Arbeitsstunden im Praxisbetrieb.
- (5) Wenn mehr als zehn Tage durch Krankheit oder sonstige Gründe (bspw. Betriebsferien, Streik, Betriebschließung) ausgefallen sind, verlängert sich das Praktikum entsprechend. Ggf. sollte das Unternehmen um Verlängerung des Praktikums gebeten werden, um das Praktikum zusammenhängend abschließen zu können.
- (6) Während der Ableistung der Praxisphase gemäß Absatz 4 besteht kein Urlaubsanspruch.

§ 6 Einzureichende Unterlagen für die Hochschule

- (1) Vor Aufnahme der Praxisphase wird zwischen Praktikumsstelle und der bzw. dem Studierenden ein Praktikumsvertrag (in Anlehnung an das Muster in Anlage 1) abgeschlossen.

- (2) Zum Nachweis des abgeschlossenen studienintegrierten Praktikums ist eine Bescheinigung der Praktikumsstelle erforderlich (Anlage 2).
- (3) Während der gesamten Praxisphase ist ein vollständiger und lückenloser Zeitverwendungsnachweis mit Tätigkeitsbeschreibung in Form von Wochenberichten zu führen, der die wesentlichen Tätigkeiten eines Arbeitstages dokumentiert (Anlage 3). Jeder Wochenbericht ist nach Inhalt und Form ordnungsgemäß zu führen und der bzw. dem Praktikumsbetreuenden der Praktikumsstelle zur Durchsicht und Abzeichnung vorzulegen.
- (4) Im Rahmen des studienintegrierten Praktikums ist ein Praxisbericht (vgl. § 8 Prüfungsordnung Allgemeiner Teil, Prüfform Praxisbericht (PB)) anzufertigen. Im Praxisbericht setzen sich die Studierenden jeweils mit einem Thema mit einem klaren Bezug zum Studium und zur eigenen Tätigkeit im Ausbildungsbetrieb auseinander. Der Praxisbericht besteht aus folgenden Inhalten:
 - Deckblatt Praktikantenbuch
 - Organisatorischer Aufbau der Praxisstelle
 - Ansprechpartner in der Praxisstelle
 - Einordnung der Praktikantentätigkeit in das Unternehmensprofil
 - Zeitlicher Ablauf der Praxistätigkeit
 - Thema: Art und Umfang der durchgeführten Tätigkeiten; hierbei sind insbesondere die übertragenen Aufgaben zu nennen und wesentliche Arbeitsmethoden und -ergebnisse zu beschreiben.
 - Persönliche Wertung der Praxisphase
- (5) Alle unter Absatz 1 bis 4 aufgeführten Unterlagen sind zusammenhängend bis spätestens zwei Wochen nach Erfüllung des unter § 5 Absatz 2 genannten Mindestzeitraums selbständig von der bzw. dem Studierenden digital in einem dafür vorgesehenen Ordner in Stud.IP einzureichen.

§ 7 Präsentation

- (1) Zum Abschluss der Praxisphase erfolgt die Präsentation im Rahmen eines Abschlusseseminars. Hier teilen Studierende nach Ende ihres Praktikums ihre Praktikumserfahrungen in Form eines mündlichen Vortrags Studierenden mit, die zukünftig die Praxisphase absolvieren werden.
- (2) Bei einer Verhinderung an der Teilnahme des Abschlusseseminars findet § 10 der Prüfungsordnung Allgemeiner Teil entsprechende Anwendung. Die geltend gemachten triftigen Gründe sind unverzüglich nach Eintritt der bzw. dem Praxisbeauftragten sowie der Prüfungsverwaltung mitzuteilen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 10 PO AT wird von der bzw. dem Praxisbeauftragten eine dreiseitige Ersatzarbeit ausgegeben. Diese ist anzufertigen nach den Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens. Sie ist selbständig von der bzw. dem Studierenden spätestens zwei Wochen nach dem Termin des Abschlusseseminars digital einzureichen und ersetzt die Präsentation.

§ 8 Anerkennung der Praxisphase

- (1) Die bzw. der Praxisbeauftragte des Studiengangs ist für die Anerkennung zuständig und dokumentiert die Anerkennung der Praxisphase als Studienleistung im HAWK-Studenportal (HISinOne).
- (2) Für das Bestehen des Moduls müssen Praktikumsbericht und Präsentation (im Abschlusseseminar) mit bestanden bewertet werden. Der Praktikumsbericht wird mit Vorlage der Bescheinigung der Praktikumsstelle nach § 6 Satz 2 und der Wochenberichte nach § 6 Absatz 3 zur Bewertung angenommen.
- (3) Unter Bezug auf den § 6 Prüfungsordnung Allgemeiner Teil kann auf Antrag der bzw. des Studierenden eine Anrechnung außerhochschulisch erworbener beruflicher Kompetenzen durch Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung durch die bzw. den Praxisbeauftragte*n für die Praxisphase angerechnet werden. Für die Anerkennung der Praxisphase muss nur die Zulassungsvoraussetzung, dass sämtliche

Leistungspunkte des ersten und zweiten Studienseesters (Orientierungsphase) nachweislich erworben wurden, erfüllt sein.

§ 9 Wiederholung

- (1) Wird der Praxisbericht und/oder die Präsentation nicht mit bestanden bewertet, kann diese Studienleistung insgesamt einmal wiederholt werden. Die Prüfungskommission kann hierzu bestimmen, ob eine weitere Praxistätigkeit abzuleisten ist und wie lange sie dauert.

§ 10 Rechtliche Stellung der bzw. des Studierenden während der Praxisphase

- (1) Während der Praxisphase bleibt die bzw. der Studierende Mitglied der HAWK mit allen Rechten und Pflichten einer bzw. eines ordentlichen Studierenden.
- (2) Die bzw. der Studierende unterliegt im Unternehmen oder der Einrichtung, in welcher die Praxisphase absolviert wird, weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Es gilt jedoch die Betriebsordnung des Unternehmens oder der Einrichtung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung zum Wintersemester 2026/27 in Kraft und gilt für alle immatrikulierten Studierenden.
- (2) Sie ersetzt den Leitfaden für das Praxismodul 2019 (Fassung 2022).

Anlage 1: Muster Praktikumsvertrag

Praktikumsvertrag zwischen

Einrichtung/Unternehmen als Ausbildungsstelle

und

Name Studierende*r

geboren am in wohnhaft in

wird nachstehender Vertrag über die Durchführung der Ausbildung im Rahmen des studienintegrierten Praktikums geschlossen.

1. Dauer des studienintegrierten Praktikums (Praxisphase)

Das Praktikum beginnt am _____ und endet am _____

2. Pflichten der Ausbildungsstelle

Die Ausbildungsstelle erklärt sich bereit:

- die*den Studierende*n für die Dauer des studienintegrierten Praktikums auszubilden;
- eine*n qualifizierte*n Betreuer*in zu benennen;
- den von der*dem Studierenden angefertigten Zeitverwendungsnachweis und die Berichte sachlich zu überprüfen und gegenzuzeichnen;
- die*den Studierende*n für eventuelle Nachprüfungen der Hochschule freizustellen;
- die*den Studierende*n unverschuldete Fehlzeiten bzw. Ausfallzeiten nachholen zu lassen;
- der*dem Studierenden eine Bescheinigung über Dauer und Inhalt der berufspraktischen Tätigkeit auszustellen.

3. Pflichten der Studierenden

Die*Der Studierende verpflichtet sich:

- alle ihr*ihm angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen;
- die ihr*ihm übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- die von der Ausbildungsstelle oder den von ihr beauftragten Personen erteilten Weisungen, die ihr*ihm im Rahmen der Ausbildung gegeben werden, zu befolgen;
- die Ordnungen der Ausbildungsstelle, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten;
- zur Verfügung gestellte Arbeitsmittel, sonstige betriebliche Einrichtungen und Produkte sorgsam zu behandeln;
- auf Verlangen vor Beginn der praktischen Ausbildung ein ärztliches Gesundheitszeugnis über die körperliche Eignung vorzulegen;
- die Interessen der Ausbildungsstelle zu beachten und über Vorgänge in der Ausbildungsstelle Verschwiegenheit zu wahren sowie die Bestimmungen über die Annahme von Geschenken, Belohnungen und Anzeige von Bestechungsversuchen zu beachten. Dies gilt auch nach Beendigung der berufspraktischen Tätigkeit.

- den Zeitverwendungsnachweis und die geforderten Berichte ordnungsgemäß nach Form und Inhalt zu erstellen und der*dem Praktikumsbetreuer*in der Ausbildungsstelle zur Durchsicht und Abzeichnung fristgerecht vorzulegen;
- bei Fernbleiben von der Ausbildungsstelle diese unverzüglich zu benachrichtigen; bei Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

4. Beendigung und Kündigung

Das Vertragsverhältnis endet mit dem festgelegten Zeitablauf (§ 1). Im gegenseitigen Einvernehmen kann es jederzeit beendet werden. Die*Der Studierende kann bei Aufgabe oder Änderung der Ausbildung mit einer Frist von vier Wochen kündigen. Auflösung und Kündigung erfolgen schriftlich unter Angabe der Gründe. Die vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Hochschule von der*dem Studierenden unverzüglich anzuzeigen.

5. Bescheinigung

Nach Ablauf des Praktikums stellt die Ausbildungsstelle eine Bescheinigung aus.

6. Vertragsausfertigungen

Neben den Vertragspartnern erhält die Hochschule eine Ausfertigung des Vertrages.

7. Sonstige Vereinbarungen

- Die*Der Studierende ist während des studienintegrierten Praktikums kraft Gesetzes gegen Unfall bei der zuständigen Berufsgenossenschaft der Ausbildungsstelle versichert (§ 2 Absatz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige. Soweit das Haftpflichtrisiko nicht bereits durch eine von der Ausbildungsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist, hat die*der Studierende auf Verlangen der Ausbildungsstelle eine der Dauer und dem Inhalt dieses Vertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen. Dieses ist vor Beginn des Praktikums nachzuweisen.
- Der Ausbildungsbetrieb bietet Gewähr dafür, dass alle Vorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes für die Studierenden eingehalten werden.
- Die*der Studierende erhält eine Ausbildungsvergütung in Höhe von _____ € je Monat.

Ort, Datum

Unterschrift Studierende*r

Ausbildungsstelle

Anlage 2: Bescheinigung der Praktikumsstelle

Bescheinigung der Ausbildungsstelle zur Vorlage bei der Hochschule

Vorname, Name

Geburtsdatum, Geburtsort

wohnhaft in

hat in der Ausbildungsstelle

in der Zeit vom bis

das studienintegrierte Praktikum

nach den Bestimmungen der Ordnung des studienintegrierten Praktikums der Fakultät Management, Bauen, Immobilien der Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen abgeleistet.

Fehltage während der Ausbildung: _____ Tage Arbeitsunfähigkeit
_____ Tage sonstige Abwesenheit

Gründe

Ort, Datum

Praktikumsbetreuer*in

Ausbildungsstelle

Bitte digital oder in Druckbuchstaben ausfüllen.

Anlage 3: Zeitverwendungsnachweis/Wochenberichte

Wochenbericht Nr. Praxismodul	
Datum von:	Datum bis:
Tätigkeitsbeschreibung Montag:	
Tätigkeitsbeschreibung Dienstag:	
Tätigkeitsbeschreibung Mittwoch:	
Tätigkeitsbeschreibung Donnerstag:	
Tätigkeitsbeschreibung Freitag:	
Bestätigung: Inhalt des Wochenberichts ist wahrheitsgemäß.	
Ort, Datum	Unterschrift und Stempel Praxisunternehmen